

Hinweise und Regelungen für das Schülerbetriebspraktikum

1. Allgemeines

Das Schülerbetriebspraktikum bietet die Möglichkeit, die Berufs- und Arbeitswelt unmittelbar kennen zu lernen und vermittelt Erfahrungen, die auch für die Berufswahl hilfreich sind. So lernen Schülerinnen und Schüler, ihre Eignung für bestimmte Tätigkeiten zutreffender einzuschätzen, so dass sie ihre bisherigen Berufsvorstellungen besser beurteilen und gegebenenfalls Alternativen entwickeln.

Das Praktikum soll nicht zu einem bestimmten Beruf hinführen, es ist jedoch sinnvoll, dass Schülerinnen und Schüler ein Praktikum in einem Berufsfeld durchführen, das ihren Berufsvorstellungen entgegenkommt. Neben der praktischen Arbeit im Betrieb sollen daher Informations- und Beobachtungsmöglichkeiten gegeben werden, die eine breitgefächerte Berufsorientierung und die Einsicht in das Sozialgefüge eines Betriebes erlauben. Der Einsatz in verschiedenen Funktionsbereichen ist, soweit die betriebliche Situation dies zulässt, wünschenswert, um unterschiedliche Tätigkeitsbereiche und innerbetriebliche Funktionszusammenhänge kennen zu lernen.

2. Vorbereitung

Durch die Praktikumbereitung in der Schule ist gewährleistet, dass die Grundinformationen über die Organisation des Betriebspraktikums und den Betrieb vermittelt werden, mit den Schülerinnen und Schülern Beobachtungsaufträge für das Betriebspraktikum erarbeitet sowie verbindliche Formen für dessen Dokumentation vereinbart werden und die Schülerinnen und Schüler auf Sicherheits- und Datenschutzbestimmungen hingewiesen werden.

3. Durchführung und Auswertung

Die Schülerinnen und Schüler sollen ihre Erfahrungen und die Ergebnisse ihrer Beobachtungsaufträge für die persönliche Auswertung und die Nachbearbeitung in der Schule in geeigneter Weise dokumentieren. Sofern dabei Fragebögen eingesetzt werden ist sichergestellt, dass Daten nur in anonymisierter Form erhoben werden und keine maschinelle Auswertung erfolgt

4. Sicherheit und Gesundheitsschutz

Während des Betriebspraktikums bleiben die Praktikantinnen und Praktikanten Schülerinnen und Schüler ihrer Schule. Sie sind nicht Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Praktikumbetriebes. Sie haben jedoch den Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten. Die Einhaltung der für den einzelnen Praktikumbetrieb geltenden Vorschriften zur Sicherheit und Gesundheitsschutz obliegt dem Betrieb.

5. Jugendarbeitsschutzgesetz

Die Tätigkeiten im Rahmen des Schülerbetriebspraktikums sind vom Verbot der Kinderarbeit ausgenommen. Die Schülerinnen und Schüler dürfen aber nicht mehr als 8 Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können die Praktikantinnen und Praktikantinnen den übrigen Werktagen derselben Woche achteinhalbe Stunden beschäftigt werden.

6. Haftpflichtversicherung

Gemäß § 1, Abs. 3 des Schulfinanzgesetzes hat der Schulträger für die Schüler in seinem Zuständigkeitsbereich eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Im Schadensfall bitten wir daher um sofortige Nachricht, damit die Schadensmeldung durch uns unverzüglich erfolgen kann.